

Montada, L.

Spannungen zwischen formellen und informellen Ordnungen.

Einflüsse aus dem Bereich empirischer Sozialwissenschaften.

INHALT

	Seite
1. Einführung	1
2. Formelle und informelle Ordnungen: Konflikte, Spannungen und Verflechtungen	1
3. Erfahrungswissenschaften und gesellschaftlicher Wandel: Pfade zwischen Sein und Sollen	5
3.1 Werten und Wissen	6
3.2 Bewertungen und der Zwang zur Begründung	8
4. Erfahrungswissenschaft und gesellschaftlicher Wandel: Analyse eines Beispiels	9
Literatur	15

1. Einführung

Die Thematik läßt sich in zwei Fragenkomplexe gliedern: Erstens, welchen Einfluß haben Wissenschaften auf die Gestaltung, Verbreitung und Geltung von Ordnungen (und damit auf die Dynamik von Spannungen zwischen Ordnungen)? Zweitens, welche Erkenntnisse gewinnen wir aus der wissenschaftlichen Analyse der Spannungen zwischen formellen und informellen Ordnungen, Erkenntnisse, die zum Beispiel Richtung und Form des kulturellen Wandels erklärbar machen oder nutzbar sind für Versuche der Durchsetzung einer Ordnung?

Den Schwerpunkt der nachfolgenden Erörterungen bilden einige Thesen zum Einfluß der Psychologie auf den Wandel von Ordnungen in unserer Gesellschaft. Der zweite Fragenkomplex - also Beiträge der Wissenschaft zur Analyse der Spannungen zwischen Ordnungen - wird nur hier und da gestreift, obwohl inzwischen viele interessante Ergebnisse vorliegen (vgl. z.B. MOSCOVICI 1979). Sie sollen aber nur erwähnt werden, sofern sie für das Verständnis der Einflüsse empirischer Humanwissenschaften wie der Psychologie auf den sozialen Wandel förderlich sind.

2. Formelle und informelle Ordnungen: Konflikte, Spannungen und Verflechtungen

Verhalten, Ansprüche, Bewertungen und Sanktionen werden durch Ordnungen beeinflusst. Im folgenden werden formelle Ordnungen mit kodifiziertem Recht und daraus hergeleiteten Festlegungen gleichgesetzt. Als informell werden jene Ordnungen verstanden, die nicht nach den in einer Gesellschaft geltenden Verfahren institutionalisiert wurden, aber trotzdem bei Minderheiten oder bei der Mehrheit als Regelsysteme fungieren. Der Grad ihrer Formalisierung und begrifflichen Fassung kann sehr unterschiedlich sein und von kaum bewußten tradierten Selbstverständlichkeiten bis zu verfaßten Ordnungen einer Gruppe reichen.

Während bei der Gestaltung formeller Ordnungen Widerspruchsfreiheit zumindest angestrebt wird, ist das Verhältnis zwischen informellen und formellen Ordnungen meist nicht frei von Spannungen. Im einzelnen können vier Grundmuster unterschieden werden:

1. Informelle Ordnungen können zur formellen in der Beziehung der Abweichung, des Widerspruchs stehen.
2. Sie können die bestehende formelle Ordnung implementieren, also ausfüllende Interpretationen liefern.
3. Sie können die formelle Ordnung ergänzen, also Bereiche regeln, die nicht formell geordnet sind.
4. Sie können den Überzeugungshintergrund für die Einforderung oder die Durchsetzung einer formellen Ordnung liefern.

Nur der erste Fall impliziert Spannungen, in den nachfolgend genannten Fällen kann es zu Spannungen kommen. Spannungen drängen auf Veränderungen, die von einer Bekräftigung und Durchsetzung der geltenden formellen Ordnung über verschiedene Stufen ihrer Transformation in Form und Anwendung bis zu ihrer Ersetzung durch eine informelle Ordnung reichen können. Zur Illustration seien einige Beispiele in Erinnerung gerufen.

Zu 1: In Minoritätskonflikten erleben wir immer wieder, daß eine geltende Ordnung, die der Minorität Rechte sichert, durch informelle Ordnungen der Majorität suspendiert wird. Die jüngsten Rassenunruhen in Florida wurden offenbar durch wiederholte Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes durch die Verwaltung, die Polizei und die Gerichte ausgelöst. Was hier verlangt ist, ist die Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber der informellen Ordnung der regional herrschenden weißen Majorität (LIETZMANN 1980).

Zu 2: Keine formelle Ordnung regelt alle Belange in strikter Weise. Gewiß unterscheiden sich formelle Ordnungen hinsichtlich ihrer Elastizität, aber selbst in totalen Institutionen besteht ein Interpretationsspielraum, der durch persönliche Entscheidungen und durch informelle Ordnungen ausgefüllt wird.

Die Praxis nach der Reform des § 218 kann die Interpretation der formellen durch informelle Ordnungen illustrieren (Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches, BMJFG 1980). Die Reform im Sinne der Fristenregelung, die Verfassungsbeschwerde und die Rücknahme der Reform zur heute geltenden Indikationsregelung sind Ausdruck des bestehenden Konfliktes. Wir beobachten heute in der Praxis der (vorgeschriebenen) Beratung abbruchwilliger Frauen beträchtliche Interpretationsdivergenzen, was eine sehr unterschiedliche Gewichtung der relevanten ethischen Prinzipien (Selbstbestimmungsrecht der Frau; Schutz des ungeborenen Lebens) anzeigt.

Interessant ist die staatsanwaltliche Zurückhaltung hinsichtlich der Überprüfung, ob die beobachteten Interpretationen noch innerhalb oder außerhalb des Gesetzestextes liegen. Diese Zurückhaltung läßt einen weiten Raum für die Einzelentscheidungen nach Maßgabe informeller Ordnungen (Moralsysteme), der später in der einen oder anderen Weise wieder eingeschränkt werden mag, wenn ein Rechtsbewußtsein in diesem Bereich wieder allgemein genannt werden kann, also mehrheitsfähig ist.

Zu 3: Es gibt Lebensbereiche, die nicht durch formelle Ordnungen geregelt werden: Moralsysteme, Konventionen, Familientraditionen oder persönliche Überzeugungen liefern ergänzende Regelungen, was nicht ausschließt, daß ein Bedürfnis nach formeller Ordnung entstehen kann.

Die Majorität in unserer Gesellschaft hat sich entschlossen, nicht-eheliches Zusammenleben zu tolerieren. Es besteht also Freiheit, alternative informelle Ordnungen des Zusammenlebens zu entwickeln. Diese Freiheit wird genutzt. Es besteht aber bezüglich dieser neuen Gemeinschaftsformen ein Rechtsvakuum, das spätestens in Konfliktfällen problematisch wird, die vor Gericht ausgetragen werden. Vermögens- oder Unterhaltsansprüche im Trennungs- oder Erbschaftsfall, Fragen der Erziehungsberechtigung des männlichen Partners für die Kinder des nicht verheirateten Paares usw. werden immer häufiger Thema vor Gericht werden (FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, 26.8.1980; MÜLLER-GERBES 1980).

Zu 4: Rechtsordnung und Rechtspraxis werden nicht nur in Hinblick auf ihre Legalität, sondern vor dem Hintergrund meist informeller normativer Überzeugungssysteme auf ihre Legitimität geprüft. Kann die Legitimität in Frage gestellt werden, begründet dies Forderungen nach Veränderungen.

Die in den 60er Jahren geführte Diskussion über das Gebot der Chancengleichheit im Bildungsbereich weist das auf. Ist die freie Zulassung zum Gymnasium nach bestimmten Regeln ausreichende Erfüllung dieses Gebotes, oder verlangt das Prinzip der Chancengleichheit ein regional gleiches Angebot, eine schicht- oder familienspezifische Beratung oder gar eine frühzeitige, in der Vorschule einsetzende und eventuell die gesamte Schulzeit begleitende "kompensatorische" Förderung oder alles dieses (GERSTEIN 1972). Die noch in den 60er Jahren bestehende Ordnung wurde formell durch eine Verbreiterung der Angebotspalette (Schulen, Schultypen, Erleichterung des Zugangs, Vermehrung der Aufstiegskanäle, Einrichtung von Förderungsprogrammen usw.) verändert. Gestützt wurde dies durch die Verbreitung der informellen normativen Überzeugung "Bildung ist Bürgerrecht" (DAHRENDORF 1965) und der Seinsüberzeugung der großen "Begabungsreserven" (PICHT 1965) bzw. der Überzeugung, daß fast jeder durch angemessene Maßnahmen soweit "begabbar" sei, daß er den Anforderungen der höheren Schule entsprechen könne.

Es gibt keine lineare Korrespondenz zwischen abstrakten Wertprinzipien und konkreten Ordnungen. Letztere erhalten aber ihre Bedeutung und ihren Sinn durch ihren Bezug zu allgemeinen Wertprinzipien. Wir erleben in letzter Zeit allenthalben verfassungsexegetische Ansätze zur Etablierung von "Grundrechten", aus denen sich dann konkrete Forderungen ableiten lassen: Ein Grundrecht auf Bildung, ein Grundrecht auf Arbeit usw. Der Staat wird unter Berufung auf solche Grundrechte zum "Adressaten eines Beschaffungsanspruchs, dem der Staat Vorschub leistet, wenn er sich als Anwalt für die Durchsetzung von Teilhaberrechten anbietet" (MERKLEIN 1980, ISENSEE 1980). Wo in diesem Spannungsfeld von Ordnungssystemen werden Theorien und Forschungsergebnisse empirischer Wissenschaften vom Menschen bedeutsam? Wo wirken sie verändernd auf das Gefüge von Ordnungen?

Wo und auf welche Weise verändern sie die Wertung oder die Interpretation von Ordnungen?

Es gibt viele Synapsen zwischen wissenschaftlicher Produktion und dem gesellschaftlichen Ordnungsgefüge. Wissenschaften sammeln Informationen über die Struktur, Verbreitung und Wirkung informeller, zum Beispiel subkultureller Wertordnungen, über Befolgung und Mißachtung der geltenden Rechtsordnung, über Einstellungen zu Ordnungen und Institutionen, über innere und äußere Konflikte usw. "Sachverständige" Wissenschaftler wirken bei der Gestaltung von Gesetzesentwürfen und Institutionen sowie als Gutachter vor Gericht in ihrer Anwendung mit. Einflußreicher aber als die direkte Stellungnahme zu Ordnungen ist generell die Rolle, die Theorien und Forschungsergebnisse - gewiß häufig simplifiziert oder ideologisch verfälscht interpretiert - bei der Bildung oder Durchsetzung von Wertüberzeugungen spielen, die dann die Bezugspunkte für die Annahme oder Ablehnung, für die Einforderung oder Verteidigung von Ordnungen darstellen. Durch einige Beiträge der Psychologie soll das verdeutlicht werden.

3. Erfahrungswissenschaften und gesellschaftlicher Wandel: Pfade zwischen Sein und Sollen

Erfahrungswissenschaften nehmen auf zweierlei Weise Einfluß auf den Wandel von Ordnungen: Erstens, sie produzieren Wissen, das in Entscheidungen über Ordnungen Berücksichtigung findet. Zweitens, sie führen eine Entscheidungsmethodik (z.B. Begründungsmuster) ein, was in der Gestaltung und Rechtfertigung von Ordnungen erhebliche Bedeutung gewinnen kann. Im folgenden werden einige Thesen über den Einfluß der erfahrungswissenschaftlichen Psychologie auf die Rechtsordnung und die Rechtspraxis unserer Gesellschaft zur Diskussion gestellt, wobei vorab betont werden soll, daß dieser Einfluß häufig über eine methodenunkritische, simplifizierende und verfälschende Rezeption von Forschungsergebnissen zustandekommt.

3.1 Werten und Wissen

Erfahrungswissenschaften wie die Psychologie haben immer zur Erweiterung unseres Wissens über das Leben der Völker und der Menschen beigetragen. Sie haben damit Alternativen des Für-Möglich-Gehaltene und evtl. des Für-Akzeptabel-Gehaltene geliefert. Informationen über unterschiedliche Formen und Ziele der Kindererziehung, über unterschiedliche Moralsysteme, über Varianten sexuellen Verhaltens und ihre Verbreitung in unserer Kultur, über Drogenkonsum und allgemeine Formen der "Bewußtseinserweiterung" usw. haben Einfluß auf die geltenden Bewertungsnormen gewonnen. Indem die Wissenschaften zeigen, daß man auch nach ganz anderen Dingen streben kann, sich ganz anders verhalten kann, ganz anderen Wertvorstellungen anhängen kann, haben sie die Palette der Alternativen verbreitert und fordern damit implizit Entscheidungen, wo bisher Traditionen "selbstverständlich" geherrscht haben mögen (HÖRMANN 1963). Sie fordern das Tolerieren mehrerer Alternativen, wenn eine Entscheidung zwischen recht und unrecht nicht überzeugend gelingt. Sie mögen Neugier wecken, alternative Lebensformen zu erproben; sie mögen Schuldgefühle dämpfen durch die Mitteilung, wie viele und wer alles tradierten Normen nicht entspricht; sie mögen Schuldgefühle wecken, wenn sie darauf verweisen, wie häufig hoch-gehaltene Werte verletzt werden (MOSCOVICI 1979).

Selbstverständlich können aus Beschreibungen von Wirklichkeiten keine Wertnormen gefolgert werden: Aus Seinssätzen lassen sich keine Sollsätze ableiten. Erfahrungswissenschaften liefern bekanntlich nur Seinssätze. Es wäre aber töricht zu leugnen, daß erfahrungswissenschaftliche Informationen in vielfältiger Weise zur Etablierung und Begründung von normativen Ordnungen, von Zielen, von Ansprüchen, von Bewertungen herangezogen werden. Aus Seinssätzen erwachsen Werturteile (selbst bei strikter Enthaltensamkeit der Wissenschaftler), wenn sie nur auf geeigneten Nährboden fallen.

Wir können solche Nährböden ausmachen. Da sind zunächst naturphilosophische Überzeugungen verbreitet. Wenn beschreibende Darstellungen von Wirklichkeiten als "natürlich" gekennzeichnet oder wahrgenommen werden, gewinnen sie schon dadurch - selbstverständlich. höchst fragwürdige - normative Potenz. "Was natürlich ist, ist richtig." (HÖRMANN 1963). Weiter ist an die verbreitete Tendenz zu erinnern, sich an andere, an

qualifizierte Minderheiten oder an die Mehrheit "anzulehnen": "Was viele andere oder wichtige andere tun, kann doch so falsch nicht sein." (MOSCOVICI 1979). Wer sich in Übereinstimmung mit vielen sieht, erlebt sich "im Recht" oder von persönlicher Verantwortung entlastet. Wer möchte auch in einem Himmel sein, in dem er keine Freunde trifft?! (Forschungen zur Identifikation, zum Konformismus und zur De-Individuation erhellen die zugrunde liegenden Mechanismen, vgl. DIPBOYE 1977).

So ist es zu verstehen, daß Informationen über das sexuelle Verhalten in unserer Gesellschaft (KINSEY, POMEROY & MARTIN 1948) der Liberalisierung der formellen und informellen Normierung dieses Lebensbereiches vorausgingen.

Weiter machen Forschungsbefunde auf gewisse Diskrepanzen zwischen der Wirklichkeit und allgemein hoch-gehaltenen Wertprinzipien aufmerksam. Haben wir wirklich Chancengleichheit im Bildungswesen, fragten PICT (1965) und DAHRENDORF (1965) in den 60er Jahren, nachdem Forschungsbefunde über die Korrelation zwischen regionalen Bildungsangeboten und sozialer Herkunft auf der einen und der Bildungsbeteiligung auf der anderen Seite bekannt wurden und als Begabungsreserven diagnostiziert wurden.

Beschreibende erfahrungswissenschaftliche Untersuchungen, Interventionsstudien und technologische Forschung zeigen auf, welche Ziele erreichbar sind (was möglich ist) und über das von ALBERT (1968) formulierte Brückenprinzip "Sollen setzt Können voraus" sind neue Sollsetzungen als Verpflichtung formulierbar, wo zuvor allenfalls Wünsche geäußert werden konnten, und Ziele müssen aufgegeben werden, wenn keine kontrollierbaren Wege gefunden werden, die zu ihnen hinführen. JENSENS Frage (1969) "How far can we boost IQ and scholastic achievement" führt ihn zu Antworten, die die Bewegung kompensatorischer Bildungsanstrengungen demotivierte.

Wissenschaft hat nicht die Aufgabe, bestehendes Wissen zu tradieren, sondern Wissensgrenzen zu erweitern, und damit neue Alternativen für das Erkennen und für das Urteilen und für das Werten zu bieten. Die Humanwissenschaften liefern ihrem Gegenstand entsprechend Angebote für das

kritische Nachdenken über die bestehenden Ordnungen und die herrschenden Meinungen, wie auch für die Gestaltung neuer Ordnungen. Gelegentlich setzt sich oder erhält die Wissenschaft den expliziten Auftrag, alternative Ordnungen zu entwerfen und zu erproben. Unter dem Begriff der "Modellversuche" oder "Modellprojekte" hat dieser Auftrag der Wissenschaft auch Eingang in die Regierungsprogramme gefunden.

3.2 Bewertungen und der Zwang zur Begründung

Nicht nur wissenschaftliche Informationen erlangen normative Bedeutung, sondern auch Methoden und Denkweisen. Nur ein Beispiel: Für Ziel- und Wertentscheidungen stellen Erfahrungswissenschaften vornehmlich das Muster der "zweckrationalen" Begründung zur Verfügung (BRANDTSTÄDTER & MONTADA 1980). Da Erfahrungswissenschaften die Frage nach den Folgen, zum Beispiel der Einrichtung oder Durchsetzung einer Ordnung stellen, können sie diese an ihren Folgen bewerten. Die Ordnung kann wissenschaftlich begründet eingesetzt oder durchgesetzt werden, wenn sie erwünschte Folgen bewirkt. Sie sollte verworfen werden, wenn die unerwünschten Folgen überwiegen oder die angestrebten Folgen, ihre Zwecke, nicht erreicht werden. Die Bewertung der Folgen muß selbst nicht wissenschaftlich begründet sein. Dieses Begründungsmuster hat recht weite Verbreitung gefunden (LÜBBE 1980). Ein Vater, der von seinem 15jährigen Sohn Gehorsam verlangt, kann sich nicht mit der Begründung "Weil das so ist!" oder "Weil ich das will!" rechtfertigen. Weder der Verweis auf die Tradition, noch auf die Autorität wird heute als Begründung akzeptiert. Nur dasjenige ist vorweisbar, was dem Muster der zweckrationalen Begründung, also der Begründung aus den Folgen entspricht, den unmittelbaren wie den später erwarteten. Ich wage die These, daß der Anspruch auf eine solcherart rationale Begründung von Normsetzungen rasant anwächst. Da jeweils aber die Folgen wiederum (in prinzipiell infinitem Rekurs) auf ihre Folgen hin befragt werden können (müssen?), wird es zum Problem, wann dieser Rekurs auf weitere Folgen abubrechen ist, und ein Ziel gesetzt werden darf. Vor Betrachtung der jeweils weiteren Folgen können Ziele nur probetalber gesetzt werden.

Wie wäre ihre definitive Setzung nach dem aufgezeigten Begründungsmuster auch zu rechtfertigen? Durch die Zustimmung der Mehrheit oder der Freunde?

Begegnet man einer Zielsetzung, kann sofort gefragt werden, wie denn diese rational begründet sei, ob ihre Realisierbarkeit überprüft sei, ob die Folgen bekannt oder bedacht, mit ausreichender Sicherheit zu erwarten seien, ob man auch an die Spätfolgen gedacht habe usw. So angenehm dieser Begründungsmodus für das Aufbrechen tradierter Ordnungen, für die Abwehr unbequemer Anforderungen und Zielsetzungen zu verwenden ist, so birgt er bei konsequenter Anwendung die für Entscheidungen tödliche Gefahr endloser Verunsicherung. Eine Sehnsucht nach Glauben, nach Wertgewissheit und Zielsicherheit ist verständlich. Aber dies liefern allenfalls politische oder ideologische Ausbeutungen erfahrungswissenschaftlicher Ergebnisse: Hier klingt denn assertorisch und unproblematisch, was in der wissenschaftlichen Wirklichkeit und im wissenschaftlichen Denken eher dazu angetan ist, "voreilige Wertsetzungen" zu erschweren, weil die Komplexität des Gefüges von Voraussetzungen und Folgen Vorsicht gegenüber generalisierenden Schlußfolgerungen angezeigt sein läßt.

Ich will im folgenden versuchen, an einem Punkt für die Auswirkungen von Forschungsergebnissen und Theorien der empirischen Psychologie auf die Rechtsordnung und die Rechtspraxis etwas detaillierter darzustellen und zwar am Thema der Begründung und Rechtfertigung der Rechtsstrafe.

4. Erfahrungswissenschaft und gesellschaftlicher Wandel: Analyse eines Beispiels

Der Richter hat die Verletzungen einer Norm zu beurteilen. Er fragt, ob der Beklagte die Normverletzung begangen und begünstigt hat. Er fragt weiter, ob der Beklagte sein Handeln zu verantworten hat, ob ihm sein Handeln und dessen Folgen zuzurechnen seien.

Zur Erinnerung: Zurechenbarkeit wird in der Rechtstradition als eingeschränkt oder aufgehoben betrachtet, unter anderem wenn der Handelnde die Folgen seiner Tat nicht voraussehen konnte, wenn ihm durch aktuelle oder dauerhafte geistige oder psychische Verfassung die Kontrolle über sich und sein Handeln fehlte, was beispielsweise in manchen Fällen

psychopathologischer Prozesse als gegeben angesehen wird oder zum Beispiel dann, wenn der Beklagte unter äußerem Zwang oder unter Drohung handelte. Fehlen diese oder andere anerkannte Gründe für eine Minderung der Zurechenbarkeit, hat der Beklagte die Verletzung der Norm zu verantworten. Er ist schuldig zu sprechen.

Nun ist das allgemeine Rechtsempfinden nicht frei von Erkenntnissen der Sozialwissenschaften oder solchen, die man dafür ausgibt. Ein Schuldspruch setzt voraus, daß die Verantwortlichkeit für den Rechtsbruch zweifelsfrei geklärt ist. Es ist die Aufgabe des Verteidigers, seinen Mandanten zu entlasten. Nicht selten erlebt man, daß ein Verteidiger die Tat nicht leugnet und die aktuellen Tatumstände nicht beschönigt, trotzdem aber die persönliche Verantwortlichkeit des Mandanten mit Argumenten bestreitet, die das Verursachungsgefüge in ein völlig anderes Licht stellen. Er wird vielleicht bei einem Warenhausdiebstahl die Gesellschaft mit ihrer Konsumorientierung, die verführerische Wirkung der Werbung, das erzieherische Versagen von Familie, Schule und Massenmedien oder globalisierend die Gesellschaftsordnung insgesamt verantwortlich machen. Und nicht selten können sich Verteidiger in ihrem Plädoyer auf Forschungsergebnisse der Psychologie oder Soziologie stützen und durch Aussagen von Fachgutachten ihre Argumente bekräftigen lassen.

Die Psychologie beispielsweise hat Merkmale des Gesellschaftssystems, spezifische Erfahrungen und individuelle Dispositionen (Motive, Kompetenzen, Einstellungen, Abhängigkeiten) als Determinanten des Verhaltens ausgemacht. Sie ermittelt in der Regel dabei ein Bedingungsgefüge, das als solches sicher nicht gänzlich vom Beklagten kontrollierbar ist und daher nicht von ihm zu verantworten ist. Der von uns skizzierte Verteidiger argumentiert auf der Basis eines Bildes vom Menschen, in dem dessen Handeln und Erleben in gesetzmäßiger Weise aus Vorbedingungen anlagemäßiger oder erfahrungsmäßiger Art resultierend betrachtet wird. Die Neigung wächst, die Bluttat des Türken vor dem Hintergrund seiner ethnisch religiösen Überzeugungen zu beurteilen - wie jüngst geschehen - und den Ethnologen als Gutachter über die Bedeutung der Familienehre und ihre Verletzungen im Orient zu hören (dpa im Trierischen Volksfreund, 12.8.1980).

Was für den Deutschen ein gerechtes Urteil wäre, muß es für den Türken nicht sein, aber gibt es nicht auch für den Deutschen oder einen jeden Deutschen denkbare Anlässe zu Mord und Totschlag, wenn er in seinem persönlichen Wertsystem so verletzt ist, daß er "außer sich" gerät? Den Ethnologen als Gutachter ersetzt dann der Psychiater oder der Psychologe. In letzter Konsequenz wirft dies aber die Frage auf, ob der Schuldbegriff nicht gegenstandslos wird, ob nicht jeder Rechtsbruch entschuldigt werden kann, wenn doch die Tat nicht alleine vom Rechtsbrecher als einem autonom entscheidenden Vernunftswesen verursacht ist, sondern durch mancherlei Umstände in der aktuellen Situation und im bisherigen Leben des Beklagten. Verantwortlichkeit setzt Freiheit der Handlungsentscheidung voraus. Das anthropologische Kernproblem lautet: Ist dem Menschen eine "freie" Entscheidung möglich, ist er ein Spielball der Götter, ein Opfer der Umstände oder ein Opfer der Gesellschaft? Auch die planvoll herbeigeführte, absichtlich ausgeführte Tat ohne Drogen und Psychose ist auf ihre Bedingungen oder Voraussetzungen hin zu untersuchen. EASTERBROOK (1978) wählt zurecht als Titel einer Monographie "The determinants of free will". Anders läßt sich "freier Wille" als psychologisches Konstrukt gar nicht fassen.

Da in der Bedingungsanalyse immer Ereignisse und Konstellationen auftauchen, die nicht vom Rechtsbrecher zu verantworten sind, sind immer mehrere Perspektiven auf einen Fall möglich: Wir können dem Beklagten die Verantwortung zuschreiben. Wir können auch die familiären oder gesellschaftlichen Umstände als Bedingungsfaktoren ausmachen und beispielsweise das Fehlen präventiver Maßnahmen beklagen.

Es wird dabei deutlich, daß die Verursachungsdiagnose nicht eindeutig ist und daß die Verantwortlichkeits- und die Schuldzuschreibung eine Entscheidung ist, die je nach Perspektive variiert. Wie jede Entscheidung kann man auch diese auf ihre Ziele oder Zwecke sowie auf ihre Folgen hin analysieren und von den Zwecken und Folgen her begründen.

Was sind die Zwecke der Verantwortungs- und Schuldzuschreibung? Wir rechtfertigen durch sie zum Beispiel eine Bestrafung oder ein Haftbarmachen für den entstandenen Schaden; wir wollen vielleicht demonstrieren, daß jeder für sein Verhalten verantwortlich ist und die Konsequenzen dieses Verhaltens zu tragen hat, in der Hoffnung, daß die Schuldzuschreibung dann individuell und generell präventiv wirkt. Es ist eine Frage der empirischen Forschung, ob mit der Schuldzuschreibung die angestrebten Zwecke realisiert werden. Man wird sich bei der Abwägung auch wohl zu überlegen haben, welche Folgen die Entlassung aus der Verantwortlichkeit nach sich ziehen wird. Und dann ist zu entscheiden, ob man diese Folgen akzeptieren will. Die Berücksichtigung solcher Überlegungen im Strafprozeß - gewiß angeregt auch durch empirische sozialwissenschaftliche Forschung - hat weitreichende Konsequenzen für die "Ordnung des Komplexes Rechtsstrafe": Der Strafzweck ist nicht mehr Sühne, sondern Generalprävention, Sicherung der Gesellschaft, Individualprävention oder Nacherziehung.

Sobald Sühne als Rechtfertigung für die Strafe ausscheidet, ist das Feld vorbereitet für eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Nützlichkeit und Berechtigung der Rechtsstrafe und über die Praxis des Strafvollzugs. Alle Sinngebungen der Strafe (außer Sühne) sind zweckorientiert, und wir können uns die Frage stellen, ob die angestrebten Zwecke auch erreicht werden, ob unerwünschte Folgen als Nebeneffekte überwiegen, ob es alternative Wege gibt usw.

Was soll die Strafe? Den Täter zur Einsicht in die Fehlbarkeit seiner Handlung bringen? Man darf wohl sagen, daß die heutige Strafpraxis dieses Ziel selten erreicht. Schon die empirisch gut belegten Theorien des Aufbaus und Wandels von Wertüberzeugungen lassen das Gegenteil erwarten.

Vielleicht akzeptiert der Rechtsbrecher die durch ihn verletzte Norm und bedauert seine Tat, fühlt sich gar schuldig:
Er hat vielleicht nur wegen mangelnder Kontrolle seiner Bedürfnisse oder Emotionen gefehlt, oder er hat seine eigenen Wertüberzeugungen verletzt aus Angst vor Prestigeverlust oder aus Hörigkeit einer Autorität gegenüber oder

weil er einer anderen Person gefallen wollte oder weil er verführt wurde oder aus welchen Gründen auch immer: In Psychologie und Pädagogik wurden manche Methoden untersucht, die vielleicht helfen können, Verhaltensentscheidungen den Wertüberzeugungen gemäß zu treffen. Es sind Zweifel berechtigt, ob ein längerer Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt eine geeignete Methode ist (SCHUH 1980).

Zur Beurteilung der Effekte und der Effizienz der Rechtsstrafe fehlen heute die Voraussetzungen. Es ist eine methodische Trivialität, daß man vergleichen können muß. Wir müßten unterschiedliche Formen und Gestaltungen des Strafvollzugs untereinander und mit Alternativen vergleichen können, um ein gültiges Urteil über Effizienz und Wirkungen abgeben zu können. (Alternativen zum Strafvollzug beschreibt SCHNEIDER 1978).

Heute ist die Forderung verbreitet: Therapie statt Strafe. Ein erster Durchbruch wurde in den letzten Wochen in den Medien gemeldet. Drogenabhängige können wählen zwischen Strafe und Therapie. Wenn sie Therapie wählen, soll die Strafe, ja sogar die Anklageerhebung ausgesetzt werden (FLÖHL 1980). Ist dies nicht auch eine Auswirkung empirischer Humanwissenschaften? Es ist nicht untypisch, daß die Alternative zunächst im Falle von Drogenabhängigkeit eingeführt wird, weil diese verbreitet als eine Krankheit gilt. Und Kranke werden nicht bestraft, sondern geheilt oder therapiert, das ist allgemeines Rechtsempfinden. Die Forderung des Triebtäters nach einer Sexualtherapie oder des Gewalttäters nach einem Selbstkontrollprogramm ist aber vielleicht nicht weniger berechtigt. Was wir heute schon haben, insbesondere in den USA, sind Modellversuche im Bereich des Strafvollzugs (KURY 1980), damit eine Erweiterung der Alternativpalette und die Möglichkeit, neue Ordnungen einzuführen, zumindest aber die Notwendigkeit, Ordnungsentscheidungen zu treffen, statt nur die Tradition zu "pflegen".

Ein Wort zum Abschluß: Wissenschaft ist ein Teil gesellschaftlicher Praxis. Sie greift gerade interessierende Themen auf, sie baut auf den jeweiligen Wissensbeständen einer Gesellschaft auf, die Interpretationen und Verwendungsvorschläge der Forschungsergebnisse sind nicht frei von den Überzeugungen, denen man anhängt. Wissenschaft ist andererseits innovativ und die von ihr entwickelten Konzepte, Theorien und Instrumente "diffundieren" in die allgemeinen Wissenbestände.

Dies birgt unvermeidbare Gefahren: Was die Wissenschaften heute an Hypothesen anbieten, mag morgen im Common Sense schon gesicherte Erkenntnisse darstellen. Einsicht in die Komplexität der Zusammenhänge, Einsicht, die erkannten Zusammenhänge nur in spezifischen Untersuchungskontexten oder für spezifische Personengruppen als gültig nachgewiesen zu betrachten, lassen Wissenschaftler vorsichtig sein bei Verallgemeinerungen. Die Gesellschaft verlangt hingegen von der Wissenschaft häufig klare Orientierungen. Und sie verlangt sie zu einem Zeitpunkt, wo allenfalls tentative, vorsichtig zu erprobende Hinweise zu rechtfertigen sind. Die Gefahr ist eine doppelte: Entweder werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wegen fehlender Sicherheit beiseite geschoben oder die objektiven Unsicherheiten werden im Aufbau subjektiver Überzeugungssysteme gelehnet. Die Psychologie ist als eine junge Disziplin dieser Gefahr in besonderer Weise ausgesetzt: Die einen halten sie für überflüssig, die anderen erwarten sich mehr, als die Disziplin zur Zeit wissenschaftlich fundiert leisten kann. Um es mit HÖRMANN auszudrücken, droht der Psychologie Gefahr nicht (nur) von den Gebildeten unter ihren Verächtern, sondern (auch) von den Halbgebildeten unter ihren Verfechtern" (HÖRMANN 1963, S. 163).

LITERATUR

- ALBERT, H. 1968. Traktat über kritische Vernunft. Tübingen: Mohr.
- BRANDTSTÄDTER, J. & MONTADA, L. 1980. Normative Implikationen der Erziehungstilforschung. In: SCHNEEWIND, K.A. & HERRMANN, T. (Ed.) Erziehungstilforschung. Bern: Huber. p. 33-56.
- DAHRENDORF, R. 1965. Bildung ist Bürgerrecht. Hamburg: Nannen.
- DIPBOYE, R.L. 1977. Alternative approaches to deindividuation. Psychological Bulletin 84, 1057-1075.
- EASTERBROOK, J.A. 1978. The determinants of free will. A psychological analysis of responsible, adjustive behavior. New York: Academic Press.
- FLÖHL, R. 1980. Therapie vor Strafe. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.7.1980.
- FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, 26.8.1980. Wenn die Ehe ohne Trauschein in die Brüche geht.
- GERSTEIN, H. 1972. Erfolg und Versagen im Gymnasium. Weinheim: Beltz.
- HÖRMANN, H. 1963. Psychologie und Gesellschaft. In: Die Wissenschaften der Gesellschaft. Schrift der Freien Universität Berlin, ohne Herausgeber. Berlin: Duncker & Humblot.
- ISENSEE, J. 1980. Wo etwas fehlt, hilft ein "Grundrecht auf ...". Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.5.1980.
- JENSEN, A. 1969. How much can we boost IQ and scholastic achievement. Harvard Educational Review 39, 1-123.
- KINSEY, A.C., POMEROY, W.B. & MARTIN, C.E. 1948. Sexual behavior in the human male. Philadelphia: W.B. Saunders.
- KURY, H. 1980. Klinisch-psychologische Forschung und Praxis im Bereich der Kriminologie, insbesondere des Strafvollzugs. In: WITTLLING, W. (Ed.) Handbuch der Klinischen Psychologie (Band 6). Hamburg: Hoffmann & Campe. p. 225-288.
- LIETZMANN, S. 1980. Drei Stunden nach dem Urteil brach in Tampa die Hölle los. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.5.1980.
- LÜBBE, H. 1980. Philosophie nach der Aufklärung. Düsseldorf: Schwann.

- MERKLEIN, R. 1980. Der Griff in die eigene Tasche. Bericht über soziale Gerechtigkeit und ihre Folgen I - V. Der Spiegel, 1980, Nr. 22 - Nr. 26.
- MOSCOVICI, S. 1979. Sozialer Wandel durch Minoritäten. München: Urban & Schwarzenberg.
- MÜLLER-GERBES, H. 1980. Recht auf Erziehung des Kindes ist Grund zum Kündigen des Arbeitsplatzes: Entscheidung für "Ehepaar ohne Trauschein". Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.10.1980.
- PICHT, G. 1965. Die deutsche Bildungskatastrophe. Olten: Walter.
- SCHNEIDER, J.J. (Ed.) 1978. Die Psychologie des 20. Jahrhunderts (Band XIV). Auswirkungen auf die Kriminologie. Zürich: Kindler.
- SCHUH, J. 1980. Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit. Diessenhofen: Rüegger.
- TRIERISCHER VOLKSFREUND 12.8.1980. dpa-Meldung: Zwei Türken töteten aus Familienehre.

Bisher erschienene Arbeiten dieser Reihe

MONTADA, L. 1978. Schuld als Schicksal? Zur Psychologie des Erlebens moralischer Verantwortung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 1.

DOENGES, D. 1978. Die Fähigkeitskonzeption der Persönlichkeit und ihre Bedeutung für die Moralerziehung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 2.

MONTADA, L. 1978. Moralerziehung und die Konsistenzproblematik in der Differentiellen Psychologie. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 3.

Andernorts publizierte Arbeiten aus dieser Arbeitsgruppe

MONTADA, L. 1977. Moralisches Verhalten. In: HERRMANN, T., HOFSTÄTTER, P .
R . , HUBER, H. & WEINERT, F . E .(Ed.)Handbuch psychologischer
Grundbegriffe. München: Kösel.
p. 289-296.